

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung der Bundesnotarordnung

Punkt der 605. Sitzung des Bundesrates am 20. Oktober 1989

Der Rechtsausschuß

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 6 c Satz 3 bis 6 BNotO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob in Artikel 1 Nr. 3 in § 6 c die Sätze 3 bis 6 durch folgenden Satz ersetzt werden sollten:

"Die Landesregierungen oder die von ihnen bestimmten Stellen werden ermächtigt, durch Rechtsverordnung nähere Bestimmungen über Gestaltung und Inhalt des Fachgespräches zu treffen."

Ausgeliefert am 04. OKT. 1989

Begründung:

Auch die vom Bundesverfassungsgericht geforderte Festlegung der materiellen Kriterien zur Auswahl der Notarbewerber erfordert nicht eine so detaillierte und praktischen Bedürfnissen nur bedingt Rechnung tragende bundesgesetzliche Regelung. Die Ermächtigung der Landesregierung, durch Rechtsverordnung die nähere Ausgestaltung des Fachgesprächs vorzunehmen, entspricht der Regelung des Regierungsentwurfs zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 6 Abs. 3 Satz 3).

2. Zu Artikel 1 nach Nr. 5 (§ 11 BNotO)

Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, ob eine Gesetzesgrundlage für die Bestimmung des engeren räumlichen Amtsbereichs des Notars zu schaffen ist.

Begründung:

Nach § 11 Abs. 1 BNotO ist der Amtsbezirk des Notars der Oberlandesgerichtsbezirk, in dem er seinen Amtssitz hat. Eine weitere räumliche Beschränkung der Tätigkeit des Notars sieht die Bundesnotarordnung nicht ausdrücklich vor. Die Landesjustizverwaltungen treffen im Rahmen ihrer Organisationsgewalt Anordnungen, die die Ausübung der Urkundstätigkeit grundsätzlich auf den engeren räumlichen Amtsbereich - in der Regel den Amtsgerichtsbezirk - beschränken. § 8 der Richtlinien für die Berufsausübung der Notare sieht eine entsprechende Verpflichtung vor.

Nicht zuletzt im Zuge der Beschlüsse des Bundesverfassungsgerichts vom 14.7.1987 (BVerfGE 76, 171 und 196) zum Standesrecht der Rechtsanwälte werden die rechtlichen Grundlagen dieser Verpflichtung und entsprechende Verwaltungsanordnungen von Notaren zunehmend in Zweifel gezogen. Damit einher geht Unsicherheit in der Rechtsprechung, worauf die ausdrücklich nur als Standesrecht in § 8 der von der Bundesnotarkammer gemäß § 78 Nr. 5 BNotO aufgestellten Richtlinien für die Berufsausübung der Notare festgelegte Pflicht zur Beschränkung auf den engeren räumlichen Amtsbereich zu stützen ist. Während das Oberlandesgericht Köln z.B. meint, die Pflicht aus vorkonstitutionellem Gewohnheitsrecht ableiten zu können (OLG Köln DNotZ 1988, 649), geht das Oberlandesgericht Celle davon aus, die Berechtigung der Landesjustizverwaltung, im Rahmen der Organisationsgewalt den engeren räumlichen Amtsbereich festlegen zu können, ergebe sich aus dem Gesamtzusammenhang der Vorschriften der Bundesnotarordnung (Beschluß vom 14.10.1985 - Not 3/85 - und vom 12.8.1988 - Not 6/88 -). Da es sich bei der Festlegung des räumlichen Amtsbereichs um eine Regelung der Berufsausübung handelt, sollte im Hinblick auf Artikel 12 Abs. 1 Satz 2 GG und die ausdrückliche anderweitige Bestimmung in § 11 Abs. 1 BNotO auch für Beschränkungen des engeren räumlichen Amtsbereichs des Notars eine klare Rechtsgrundlage in der Bundesnotarordnung geschaffen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 12 (§ 64 a Abs. 3 Satz 1)

In Artikel 1 Nr. 12 sind in § 64 a Abs. 3 Satz 1 nach den Worten "Informationen, die" die Worte "für die Bestellung eines Notars oder Ernennung eines Notarassessors," einzufügen.

Begründung:

Soweit der Entwurf in § 64 a Abs. 3 eine bereichsspezifische Regelung für die Übermittlung von personenbezogenen Informationen vorsieht, ist die Regelung noch um den Tatbestand der Bestellung eines Notars und der Ernennung eines Notarassessors zu erweitern. Zur Prüfung der persönlichen und fachlichen Eignung des Bewerbers werden bisher auch von Amts wegen Ermittlungen zur Person des Bewerbers angestellt und z.B. Stellungnahmen des Generalstaatsanwalts und der Rechtsanwaltskammer, in deren Bezirk der Bewerber als Rechtsanwalt zugelassen ist, und des Präsidenten des Landgerichts eingeholt, der für den Zulassungs-ort zuständig ist. Alle vorgenannten Stellen wären nach der vorgesehenen Regelung gehindert, personenbezogene Informationen im Hinblick auf das Bestellungsverfahren zu geben, weil § 64 a Abs. 3 als bereichsspezifische Regelung diesen Tatbestand gerade nicht vorsieht. Informationen dürften nur im Einverständnis mit dem Bewerber weitergegeben werden. Angesichts der besonders hohen Anforderungen an die persönliche Integrität des Notars und der Tatsache, daß dem Bewerber anders als bei der Zulassung zur

Rechtsanwaltschaft ein staatliches Amt übertragen wird, ist es gerechtfertigt, daß von vornherein umfassend personenbezogene Daten erhoben werden, ohne daß der Bewerber dazu vorher sein Einverständnis erklärt. Ihm muß klar sein, daß er sich im Interesse des angestrebten Amtes zunächst umfassend persönlich offenbaren muß.

Das gilt insbesondere, soweit z.B. die Rechtsanwaltskammer und der Generalstaatsanwalt beteiligt werden, also die Stellen, die umfassend darüber informiert sind, welche Beanstandungen es gegenüber dem Bewerber bei der Erfüllung von Berufspflichten als Rechtsanwalt gegeben hat. Gerade aus Beanstandungen oder Beschwerden, die die berufliche Tätigkeit des Bewerbers als Rechtsanwalt betreffen, lassen sich in der Regel wichtige Rückschlüsse auf die Eignung für das Amt des Notars ziehen, unabhängig davon, ob berechtigte Beschwerden ein ehrengerichtliches Verfahren nach sich gezogen oder nur eine Rüge durch den Vorstand der Rechtsanwaltskammer zur Folge gehabt haben. Rügen werden der Landesjustizverwaltung in der Regel von vornherein nicht bekannt.

Soweit der Landesjustizverwaltung bereits Mitteilungen über personenbezogene Informationen vorliegen, die aufgrund des § 36 a Abs. 3 BRAO-E (Artikel 1 Nr. 17 des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Berufsrechts der Rechtsanwälte und der Patentanwälte in Verbindung mit der Stellungnahme des Bundesrates und der Gegenäußerung der Bundesregierung - BT-Drucks. 11/3253 -) erfolgt sind, stellt die Ergänzung des Absatzes 3 sicher, daß diese Mitteilungen auch tatsächlich verwertet werden dürfen und der Landesjustizverwaltung nicht entgegengehalten wird, diese Mitteilungen seien allein für die in § 36 a Abs. 3 BRAO-E genannten Zwecke zu verwenden.

4. Zu Artikel 1 Nr. 19 (§ 97 Abs. 4)

Artikel 1 Nr. 19 ist wie folgt zu fassen:

'19. § 97 Abs. 4 wird wie folgt gefaßt:

"(4) Geldbuße kann gegen Notare bis zu fünfzigtausend Deutsche Mark, gegen Notarassessoren bis zu fünftausend Deutsche Mark verhängt werden. Beruht die Handlung, wegen der eine Geldbuße verhängt wird, auf Gewinnsucht, so kann auf Geldbuße bis zum Doppelten des erzielten Vorteils erkannt werden."

Begründung:

Mit der Änderung des § 97 Abs. 4 Satz 2 wird unmißverständlich klargestellt, daß § 98 Abs. 1 BNotO auch für die Fälle des § 97 Abs. 4 Satz 2 gilt, der erzielte Vorteil also auch durch Disziplinarverfügung abgeschöpft werden kann. In Disziplinarverfahren ist es wiederholt zu Rechtsbehelfen gekommen, weil Unsicherheit darüber herrsche, ob der Begriff "verurteilt" wörtlich zu verstehen ist oder sich lediglich aus der undifferenzierten Übernahme aus § 3 Abs. 1 der Verordnung zur Änderung und Ergänzung der Reichsnotarordnung vom 1. März 1943 (RGBl. I S. 126) erklärt, mithin den Sinn von "gemäßregelt" hat.

5. Zu Artikel 1 Nr. 23 (§ 110 a)

In Artikel 1 Nr. 23

- sind die Eingangsworte wie folgt zu fassen:

"In § 110 a werden folgende Absätze 6 und 7 angefügt:";

- sind in § 110 a Abs. 6 Satz 1 die Worte "auf Antrag des Notars" zu streichen;

- ist nach Absatz 6 folgender Absatz 7 anzufügen:

"(7) Auf Antrag des Notars unterbleibt die Tilgung."

Begründung:

Die im Regierungsentwurf vorgesehene Tilgung nur auf Antrag des Notars erscheint nicht zweckgemäß. Sie könnte zu dem Ergebnis führen, daß Notare aus Unkenntnis - im Hinblick auf die bisherige Regelung - den Tilgungsantrag nicht stellen und dadurch gegenüber solchen Notaren, die den Antrag gestellt haben, einen vom Gesetzgeber sicherlich nicht gewollten Nachteil erleiden. Außerdem scheint der Wunsch nach Nicht-Tilgung die seltene Ausnahme zu sein, so daß die Tilgungsregelung in § 110 a Abs. 6 BNotO-E auch von der regelmäßigen, von Amts wegen vorzunehmenden Tilgung ausgehen und dem Notar lediglich das Recht einräumen sollte, einen Antrag auf Nicht-Tilgung zu stellen. Die Formulierung des Regierungsentwurfs entspricht einem umgekehrten Regel-Ausnahme-Verhältnis.

6. Zu Artikel 1 Nr. 23 a - neu - (§ 112 Satz 2)

In Artikel 1 ist nach Nummer 23 folgende Nummer 23 a einzufügen:

'23 a. In § 112 Satz 2 werden die Worte "zu bestellen (§ 12 Satz 1) und" gestrichen.'

Begründung:

Im Bereich des Anwaltsnotariats werden Bestellungsverfahren künftig erheblich mehr Aufwand verursachen als bisher. Langfristig ist deshalb anzustreben, die Zahl der in das Bestellungsverfahren eingeschalteten Stellen einzuschränken. Es ist daher angezeigt, die Möglichkeit zu eröffnen, auch die Bestellung der Notare auf nachgeordnete Behörden zu übertragen, wobei hierfür die Präsidenten der Oberlandesgerichte in Betracht kommen.